

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Lakenmacher
der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

Ausgrenzung und Ungleichbehandlung von Gewerkschaften durch den Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg

Artikel 9 Absatz 3 GG gewährleistet das Recht auf Gründung und auf Betätigung einer Gewerkschaft. Wortwörtlich heißt es: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Der Bund deutscher Kriminalbeamter (BDK) hatte sich bereit erklärt, am 23. August beim „Tag der offenen Tür des Polizeipräsidioms des Landes Brandenburg“ mit einem Stand vertreten zu sein und seine Arbeit als gewerkschaftlicher Berufsverband und Interessenvertretung seiner Mitglieder vorzustellen. Es gehört zur selbstverständlichen Aufgabe einer Gewerkschaft, auf Missstände aufmerksam zu machen und misslungene Reformen kritisch zu begleiten.

Nach vorab ergangener Mitteilung des Polizeipräsidenten sollte der „Tag der offenen Tür“ durch die Gewerkschaften nicht derart begleitet werden, dass „die Veranstaltung des Präsidiums zu demonstrativen Zwecken missbraucht“ wird. Aufgrund dieser nicht nachvollziehbaren Restriktionen und dem Versuch der Unterbindung von freier Meinungsäußerung wollte der geschäftsführende Landesvorstand des BDK über die Teilnahme befinden und entscheiden, ob er der Einladung des Polizeipräsidenten überhaupt folgen will.

Dieser Entscheidung kam der Polizeipräsident mit einer Ausladung des BDK zuvor. Dem BDK wurde es schlichtweg untersagt, an dieser Veranstaltung teilzunehmen und seine gewerkschaftlich kritische Sicht auf die Polizeistrukturreform und den massiven Personalabbau bei der Polizei Brandenburg darzustellen. Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP) konnten sich dagegen beim „Tag der offenen Tür“ mit einem Stand präsentieren.

Insbesondere wegen des in Artikel 9 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich normierten Einschränkungverbots der Betätigung von Gewerkschaften ist fraglich, ob hier eine bewusste Ausgrenzung einer Gewerkschaft stattgefunden hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das oben beschriebene Verhalten des Polizeipräsidenten?

2. Werden nach Auffassung der Landesregierung durch das Verhalten des Polizeipräsidenten die Grundrechte des Bundes deutscher Kriminalbeamter (BDK) verletzt, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, 2, Artikel 9 Absatz 3 GG und weitere einschlägige Grundrechte? (Bitte Sachverhaltsermittlung und ausführliche Grundrechtsprüfung)?
3. Wird das oben beschriebene Verhalten des Polizeipräsidenten von der Landesregierung und vom Innenministerium gebilligt?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Wenn nein, was wird seitens der Landesregierung unternommen, damit solche verfassungsrechtlich relevanten Missstände, wie durch das Verhalten des Polizeipräsidenten verursacht, nicht mehr auftreten? (Bitte konkrete Angabe der zu treffenden Maßnahmen der Landesregierung)

4. Ist es im Verantwortungsbereich der Landesregierung und im Innenministerium bereits vorgekommen, dass Gewerkschaften und Interessenvertreter im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigung von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, weil sie die Missstände bei der Polizeireform, beim Personalabbau und bei der drastischen Anhebung des Pensionsalters für Vollzugsbeamte aufzeigen wollten?

Björn Lakenmacher